

Dritte Abteilung.

Gemeinden und Gemeindeverfassung.

§ 9. Geschichtliche Entwicklung.

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, d. h. sie sind Träger öffentlichrechtlicher Zwecke und Aufgaben und andererseits auch wieder Träger von Rechten und Pflichten auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Ursprünglich waren die Gemeinden nach ihrer Entstehung und ihrem Bestande eine Vereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken auf der Grundlage gemeinschaftlichen Besitzes, des Gemeingutes, der Almende. Als aber im Laufe der Zeit die Zahl der Gemeindegossen so groß ward, daß das Gemeingut keinen Überfluß an Nutzungen mehr bot, schlossen sich die alten Gemeinden gegenüber neuen Ansiedlern ab, indem sie denselben keinen oder nur beschränkten Anteil an den Gemeinderechten zugestanden. So entstand neben der alten Gemeinde (Realgemeinde, Nutzungsgemeinde) eine zweite, die Bürger- oder politische Gemeinde, die alle Gemeindeangehörigen umfaßte. Lange Zeit war die Nutzungsgemeinde die herrschende und trug auch ganz oder größtenteils die Gemeindelasten. Allmählich aber trat die politische Gemeinde in den Vordergrund und erwarb eigenes, für die Gesamtgemeinde bestimmtes Vermögen. Die